

Reforminitiativen ergriffen hat, auf die operativen Aktivitäten auswirken, und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen zu ihrer wirksamen und raschen Umsetzung abzugeben;

10. *ersucht außerdem* die Fonds und Programme, in ihre regelmäßigen Berichte über die dreijährliche Grundsatzüberprüfung, die sie der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorlegen, nach Möglichkeit und deutlich erkennbar diejenigen Maßnahmen aufzunehmen, die zur Umsetzung der beschlossenen Reformmaßnahmen des Generalsekretärs ergriffen worden sind, einschließlich einer Analyse der Auswirkungen dieser Reformen auf die operativen Aktivitäten sowie auf die interinstitutionelle Koordinierung;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Sekretariat unternimmt, um von den Mitgliedstaaten Informationen zu allen Fragen einzuholen, die bei der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung angesprochen werden sollen, bittet die Mitgliedstaaten, an dieser wichtigen Datenerhebung aktiv mitzuwirken, indem sie namentlich den einschlägigen Fragebogen rechtzeitig ausfüllen, und ersucht die residierenden Koordinatoren, soweit nötig, die erfolgreiche Abwicklung zu erleichtern;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung ihrer Resolution 50/120 sowie der später verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/204. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika,

mit Genugtuung feststellend, daß die Gemeinschaft durch die Aufnahme der Demokratischen Republik Kongo und der Seychellen als neue Mitgliedstaaten gestärkt worden ist,

sowie mit Genugtuung über die Einsetzung des Organs für Politik, Verteidigung und Sicherheit im Rahmen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und dessen Rolle bei der Verhütung von Konflikten und der Wahrung des Friedens, was für die Entwicklung in dieser Region unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Stärkung der demokratischen Regierungs- und Verwaltungsführung und anderer positiver Entwicklungen, namentlich der Konsolidierung des Friedens-

prozesses, der Festigung der Demokratie und der Achtung der Herrschaft des Rechts in der Region,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weitergehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander weiter unter Beweis stellen,

erneut erklärend, daß die Gemeinschaft ihre Entwicklungsprogramme nur dann erfolgreich durchführen kann, wenn sie über angemessene Mittel verfügt,

feststellend, daß die Wiederaufbauprogramme in Anbetracht der Auswirkungen des Krieges, der Verluste an Menschenleben und der Zerstörung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen im südlichen Afrika fortgesetzt und verstärkt werden müssen, damit die Volkswirtschaften der Länder der Region neu belebt werden,

mit großer Sorge über die erneute Dürre in der Region, das Wiederauftreten des El-Niño-Phänomens und die wahrscheinlich daraus resultierende Dürre sowie über die drohende Zunahme der Armut, insbesondere in ländlichen Gebieten,

mit Genugtuung über die regionale Strategie zur Ernährungssicherung, zu deren Hauptanliegen die Beseitigung der Armut gehört und in der insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Ernährung angesprochen werden,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den einige Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung und der Entwicklung im südlichen Afrika geleistet haben,

feststellend, daß die Lage in Angola seit kurzem Anlaß zu großer Sorge gibt und daß sie sich trotz der zuvor erzielten Fortschritte bei der Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensprozesses in Angola weiter verschlimmert,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die im Friedensprozeß in Angola aufgetretenen gravierenden Schwierigkeiten, die in erster Linie auf die schleppende Umsetzung des Protokolls von Lusaka¹³⁴ durch die União Nacional para a Independência Total de Angola zurückzuführen sind und die die Bemühungen um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau des Landes sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindern,

in Anerkennung der Risiken und der neuen Herausforderungen und Möglichkeiten, die der Globalisierungs- und Liberalisierungsprozeß für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die Gemeinschaft zur Bekämpfung der HIV/Aids-Seuche ergreift,

¹³⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1441.

mit Genugtuung darüber, daß die wichtige Rolle, die die Frauen im Entwicklungsprozeß der Region spielen, auf regionaler Ebene anerkannt wird, und Kenntnis nehmend von der Erklärung über Frauen und Entwicklung, die am 8. September 1997 auf dem siebzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) verabschiedet wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁵;

2. *spricht* den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie den Organen, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, welche die Entwicklungszusammenarbeit mit der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika aufrechterhalten, gefördert beziehungsweise eingeleitet haben, *ihre Anerkennung aus*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

4. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die finanzielle, technische und materielle Unterstützung, die sie der Gemeinschaft gewährt hat;

5. *appelliert erneut* an die internationale Gemeinschaft, ihre finanzielle, technische und materielle Unterstützung der Gemeinschaft im derzeitigen Umfang beizubehalten und nach Bedarf zu erhöhen, damit diese ihr Aktionsprogramm voll durchführen und den Wiederaufbau- und Normalisierungsbedarf der Region decken kann;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft entsprechende Unterstützung zu gewähren, damit sie den Prozeß der regionalen Wirtschaftsintegration weiter voranbringen kann;

7. *begrüßt* die in der Gemeinschaft erzielten wirtschaftlichen und politischen Fortschritte sowie die wirtschaftlichen und politischen Reformen, namentlich die Durchführung ihres Aktionsprogramms, die mit dem Ziel eingeleitet wurden, die Herausforderungen der regionalen Zusammenarbeit und Integration jetzt und bis ins kommende Jahrtausend hinein besser zu bewältigen;

8. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gemeinschaft auf ihren Beschluß hin, die Region von Minen zu räumen und den Boden für produktive Zwecke wieder urbar zu machen, unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Erklärung über Antipersonenminen, die am 8. September 1997 auf dem siebzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft in Blantyre (Malawi) herausgegeben wurde, und appelliert an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die

internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zu unterstützen;

9. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe sowie die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft durch die Bereitstellung entsprechender Mittel bei der Durchführung der von den verschiedenen Weltkonferenzen der Vereinten Nationen verabschiedeten Programme und Beschlüsse behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung einer größeren Rolle der Frau im Entwicklungsprozeß;

10. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft sowie an das System der Vereinten Nationen, denjenigen Ländern der Gemeinschaft, in denen ein nationaler Wiederaufbauprozeß im Gang ist, die Hilfe zu gewähren, die sie so dringend benötigen, um ihren Demokratisierungsbemühungen Rückhalt zu verschaffen und die Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme zu verstärken;

11. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Organisationen der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre maßgeblichen Beiträge zur Deckung der Bedürfnisse des angolischen Volkes und ermutigt sie zu weiteren maßgeblichen Beiträgen;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu dem Friedensprozeß in Angola zu befolgen, was im Verein mit anderen Bemühungen den Wiederaufbau sowie die Normalisierung der angolischen Wirtschaft erleichtern würde;

13. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, wie wichtig wohlgedachte, umfassende Entwicklungsstrategien zur Vermeidung von Konflikten und Zerrüttungen sind, erkennt den Nutzen der internationalen Zusammenarbeit sowie friedenschaffender und friedensichernder Bemühungen an und betont, daß die internationale Gemeinschaft den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich sein muß, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

14. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung zu stärken und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, damit eine Hungersnot in der Region vermieden wird, insbesondere indem sie die Region bei ihren Strategien zu Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen, insbesondere durch die Stärkung ihrer Kapazität auf dem Gebiet der Dürremilderung und -überwachung, der Frühwarnung und der Vorsorge;

15. *appelliert* an die Vereinten Nationen, die ihnen angeschlossenen Organe und die internationale Gemeinschaft, dem Sektor Wasser der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angemessene Hilfe zu gewähren, damit diese die Durchführung des Protokolls über gemeinsame Flußsysteme von 1995 und ihre Vorbereitungen für die für Oktober 1998 geplante Rundtischkonferenz des Sektors Wasser der Gemeinschaft voranbringen können;

¹³⁵ A/52/400.

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Unterstützung der Schaffung von Wirtschafts- und Entwicklungskorridoren innerhalb der Gemeinschaft in Betracht zu ziehen, insbesondere die Unterstützung des Entwicklungskorridors von Maputo¹³⁶, der bereits mit aktiver Beteiligung des privaten Sektors im Aufbau begriffen ist;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

77. Plenarsitzung
18. Dezember 1997

52/205. Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern¹³⁷ gebilligt hat, ihrer Resolutionen 46/159 vom 19. Dezember 1991 über die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, 49/96 vom 19. Dezember 1994 über eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und 50/119 vom 20. Dezember 1995 über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern,

erneut erklärend, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit ein wichtiger Bestandteil der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und eine unabdingbare Voraussetzung für die einzelstaatliche und kollektive Eigenständigkeit sowie ein Mittel zur Gewährleistung der wirksamen Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und zu ihrer Teilhabe daran ist und daß sie die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt,

in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer die Hauptverantwortung für die Förderung und Verwirklichung der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit untereinander tragen, und von neuem darauf hinweisend, daß die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen unterstützen muß, die die Entwicklungsländer im Hinblick auf den Ausbau

der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternehmen,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen und Empfehlungen im Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹³⁸ und in diesem Zusammenhang erfreut darüber, daß das Zentrum der Bewegung der nichtgebundenen Länder für die technische Zusammenarbeit Süd-Süd 1998 in Jakarta seine Tätigkeit aufgenommen hat, und mit der Bitte an alle Entwicklungspartner, das Zentrum in Anspruch zu nehmen und nach Bedarf zu unterstützen,

sowie Kenntnis nehmend von der auf dem einundzwanzigsten Jahrestreffen der Außenminister der Gruppe der 77 am 26. September 1997 in New York verabschiedeten Erklärung¹³⁹, in der die Minister nachdrücklich auf die wachsende Bedeutung und Komplementarität der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern als ein Mittel zur Unterstützung und Ausweitung der weltweiten Partnerschaft auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit hingewiesen haben,

mit Genugtuung über die Erklärung und den Aktionsplan von San José¹⁴⁰, die von der Gruppe der 77 auf der vom 13. bis 15. Januar 1997 in San José (Costa Rica) abgehaltenen Süd-Süd-Konferenz über Handel, Investitionen und Finanzen verabschiedet wurden und in denen konkrete Modalitäten betreffend sektorale Fragen im Bereich der Handels-, Finanz-, Investitions- und Unternehmenszusammenarbeit beschrieben sind,

sowie mit Genugtuung über die Ergebnisse des vom 11. bis 13. Juni 1997 in Bangkok abgehaltenen zweiten Asien-Afrika-Forums¹⁴¹, als eines Mechanismus zur Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit, sowie über die Einberufung der zweiten Internationalen Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas im Oktober 1998¹⁴² und mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Entwicklungsbemühungen Afrikas erneut zu bekräftigen,

1. *schließt sich* dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Überprüfung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern über seine zehnte Tagung¹⁴³ und den vom Hochrangigen Ausschuss auf dieser Tagung gefaßten Beschlüssen¹⁴⁴ an;

¹³⁸ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

¹³⁹ A/52/460, Anhang.

¹⁴⁰ A/C.2/52/8, Anhang.

¹⁴¹ Siehe A/52/572.

¹⁴² Siehe A/C.2/52/9.

¹⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 39 (A/52/39)*.

¹⁴⁴ Ebd., Anhang I.

¹³⁶ Siehe A/52/400, Ziffern 28 und 29.

¹³⁷ *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.